

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 96

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesetzes über den Feuer-
schutz**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz. Die Änderung betrifft zwei Teilbereiche. Zum einen soll das Gesetz von den nicht mehr notwendigen Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz befreit werden. Dieser wird neu durch die Schweizerischen Brandschutzzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) geregelt, welche durch das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse mit Beschluss vom 10. Juni 2004 schweizweit für verbindlich erklärt wurden. Die Schweizerischen Brandschutzzvorschriften VKF traten am 1. Januar 2005 in Kraft. Zum andern sollen behinderte Personen mit beschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von der Feuerwehrersatzabgabepflicht befreit werden. Damit wird das Gesetz über den Feuerschutz an die eidgenössische Regelung bei der Wehrpflichtersatzabgabe angeglichen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz.

I. Anpassung an die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF

1. Ausgangslage

Am 23. Oktober 1998 wurde die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH; SR 946.513; SRL Nr. 949) abgeschlossen. Der Kanton Luzern trat der Vereinbarung, der heute alle 26 Kantone angehören, am 17. Januar 2000 bei. Die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse soll durch die Vereinheitlichung von Vorschriften in allen Kantonen technische Handelshemmnisse abbauen. Als technische Handelshemmnisse gelten Behinderungen des Verkehrs von Produkten zwischen der Schweiz und dem Ausland oder zwischen den Kantonen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften, aufgrund der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften sowie aufgrund der Nichtanerkennung von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen. Für den Vollzug der IVTH wurde das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse geschaffen. Dieses erlässt die zum Abbau technischer Handelshemmnisse notwendigen Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke sowie Richtlinien zur Harmonisierung des Vollzugs von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten. Der Kompetenzbereich des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse ist nicht auf die Umsetzung staatsvertraglicher Vorschriften beschränkt. Als erste Aufgabe wurde die Vereinheitlichung der Brandschutzvorschriften und deren Anwendung unter Berücksichtigung der europäischen Normierung vorgenommen. Die Brandschutznorm vom 26. März 2003 und die 18 Brandschutzrichtlinien bilden zusammen die Schweizerischen Brandschutzvorschriften Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF; abrufbar unter <http://bsvonline.vkf.ch>). Die Brandschutznorm bestimmt die Grundsätze, und die Brandschutzrichtlinien formulieren die Anforderungen und Massnahmen im Einzelnen. Nachdem alle Kantone den vorgelegten Bestimmungen zugestimmt hatten, erklärte das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF mit Beschluss vom 10. Juni 2004 schweizweit für verbindlich. Dieser Beschluss trat am 1. Januar 2005 in Kraft.

2. Inhalt der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF regeln abschliessend den vorbeugenden Brandschutz für die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sowie für Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind. Der vorbeugende Brandschutz wird dadurch bundesweit harmonisiert und dereguliert. So eröffnet beispielsweise die Zulassung brennbarer Baustoffe im Bereich bis 60 Minuten Feuerwiderstand (bisher 30 Minuten) dem Holzbau zusätzliche Anwendungsgebiete. Für Schutzkonzepte mit automatischen Löschanlagen (Sprinkler) gelten neu reduzierte Feuerwiderstandsanforderungen. Im Wohnungsbau wurden ebenfalls verschiedene Erleichterungen beschlossen.

Die Umsetzung der neuen europäischen Normen über die Bauteilprüfung und Klassierung erforderte auch eine Anpassung der Anwendungsbestimmungen an die neue Terminologie. Anstelle der bisherigen Feuerwiderstands-Klassierungen (F) trat für Bauteile die europäische REI-Klassierung nach Tragfähigkeit (R), Raumabschluss (E) und Wärmedämmung (I). Die Feuerwiderstandsanforderungen werden damit differenzierter und transparenter definiert. Zudem wurde im Brandschutzbereich das Geschoss einheitlich definiert, indem auch Dach- und Attikageschosse als Geschosse gezählt werden.

3. Anpassungen des kantonalen Rechts

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF stellen seit dem 1. Januar 2005 geltendes höheres Recht dar. Das kantonale Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG; SRL Nr. 740) ist entsprechend anzupassen. Es wird grundsätzlich von allen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes befreit, welche in den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF bereits geregelt sind. Die Vollzugsbestimmungen und die Zuständigkeiten bleiben dagegen unverändert.

Das kantonale Recht enthält für einige weitere Bereiche Regelungen, für die mittlerweile der Bund Normen erlassen hat. Einschlägiges Bundesrecht stellen insbesondere die eidgenössische Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallatoren vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27), welche die Installation und die Kontrolle von elektrischen Gebäudeinstallationen regelt, sowie die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (SprstV; SR 941.411) dar. Kantoneale Bestimmungen sind in diesen Bereichen nicht mehr nötig und deshalb aufzuheben (vgl. insbesondere §§ 25, 27–30, 35 und 53 FSG).

II. Befreiung behinderter Menschen von der Leistung der Feuerwehrersatzabgabe

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über den Feuerschutz stammt aus dem Jahr 1957. Es wurde 1992 letztmals in grösserem Umfang revidiert. Mit der Teilrevision von 1992 wurde – neben der Ausdehnung der Feuerwehrpflicht auf die Frauen – der Katalog der Personen, die von Gesetzes wegen von der Feuerwehrersatzabgabe befreit sind, gestrichen. Der Katalog umfasste Dienstleistende der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, in ungetrennter Ehe lebende Dienstpflchtige, deren Ehefrauen Feuerwehrdienst leisten, Geistliche und Ordenspersonen, Personen ohne steuerbares Einkommen sowie die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Dienstleistung nicht fähigen Personen. In den parlamentarischen Beratungen wurde die Streichung der behinderten Menschen aus dem erwähnten Katalog insbesondere mit dem Umstand begründet, dass behinderte Personen auch nicht von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit seien. Mit Inkrafttreten am 1. Januar 1995 wurde das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (WPEG; SR 661) geändert. Seither sind behinderte Menschen mit beschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit (Art. 4 Abs. 1a, a^{bis} und a^{ter} WPEG).

2. Die Feuerwehrpflicht im Kanton Luzern

Die Feuerwehrpflicht kann gemäss § 101 des Gesetzes über den Feuerschutz entweder durch die Leistung von Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr oder durch die Entrichtung einer Ersatzabgabe in der Wohnsitzgemeinde erfüllt werden. Die Feuerwehrpflicht erstreckt sich auf Männer und Frauen. Sie dauert vom 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr bis zum 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr. Für die Entscheidung, ob die Feuerwehrpflicht vom Einzelnen durch die Leistung von Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden soll, sind gemäss § 101a des Gesetzes über den Feuerschutz die Feuerwehrkommissionen der Gemeinden zuständig. Der Gemeinderat und der Regierungsrat sind ermächtigt, im Interesse der Öffentlichkeit gewisse Personen und Personengruppen vom Feuerwehrdienst zu befreien (§ 102 FSG). Zudem können die Gemeinden aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Leistung einer Ersatzabgabe befreien (§ 106 FSG). Weitere Befreiungsgründe von der Feuerwehrdienst- oder der Feuerwehrersatzabgabepflicht gibt es nicht. Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat veranlagt und beträgt grundsätzlich drei Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens, mindestens jedoch 30 Franken und höchstens 400 Franken (§ 104 FSG).

3. Rechtliche Grundlagen

Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verbietet die Diskriminierung von Personen, namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Der Schutzbereich dieser Bestimmung erstreckt sich auch auf indirekte Diskriminierungen. Eine indirekte Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Regelung zwar eine spezifisch gegen Diskriminierung geschützte Gruppe nicht offensichtlich benachteiligt, jedoch in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörige einer solchen Gruppe besonders stark benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre (BGE 126 II 377 E. 6c S. 393).

Gemäss Artikel 8 Absatz 4 BV sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Diese Bestimmung richtet sich an sämtliche Gesetzgebungsorgane auf allen Stufen des staatlichen Gemeinwesens. Das heisst, dass Erlasse stets unter dem Gesichtswinkel des Diskriminierungsverbotes Behindter zu überprüfen und auch positive Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten zu treffen sind (Margrith Bigler-Eggenberger, St. Galler Kommentar zu Art. 8 BV, Rz. 101 ff.).

Behinderte Menschen sind unabhängig von ihrem persönlichen Willen in der Regel nicht in der Lage, ihrer Feuerwehrdienstpflicht nachzukommen. Nicht behinderte Menschen werden hingegen nur dann von den örtlichen Feuerwehren zurückgewiesen, wenn deren Personalbedarf bereits gedeckt ist. Damit wird die Gruppe der behinderten Personen – jedenfalls soweit es um Personen mit beschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit geht – von den tatsächlichen Auswirkungen der Ersatzabgabepflicht in einer Weise betroffen, dass möglicherweise von einer indirekten Diskriminierung im Sinn von Artikel 8 Absatz 2 BV zu sprechen ist. Auf der andern Seite liesse sich die Ersatzabgabe behinderter Menschen allenfalls durch die von ihnen verursachten höheren Kosten bei den Feuerwehren in der Vorsorgephase sowie im Ernstfall begründen. Die Befreiung behinderter Menschen von der Feuerwehrersatzabgabe kann allerdings auch unabhängig davon als positive Massnahme zur Beseitigung von Benachteiligungen Behindter angesehen werden.

4. Regelung in anderen Kantonen

Die Kantone Aargau, Bern, Glarus, Neuenburg, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Wallis und Zug sehen in ihren Feuerschutzgesetzen eine Befreiung behinderter Personen von der Feuerwehrersatzabgabe vor. Dabei nehmen die Mehrzahl der genannten Kantone die behinderten Menschen vollständig von der Feuerwehrpflicht aus, wodurch sie sowohl vom Feuerwehrdienst als auch von der Ersatzabgabepflicht befreit werden. Einzig der Kanton Bern differenziert, indem er die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Behinderten berücksichtigt. Personen, die eine ganze Invalidenrente be-

ziehen und auf Gesuch hin auch Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, sind in Bern vom aktiven Feuerwehrdienst befreit. Von der Ersatzabgabepflicht sind jedoch nur diejenigen behinderten Personen befreit, deren steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und deren steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt (Art. 29 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern vom 20. Januar 1994; BSG 871.11). Die Kantone Graubünden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Uri überlassen die Frage der Feuerwehrdienst- und -abgabepflicht den Gemeinden. Die Kantone Genf und Zürich erklären den Feuerwehrdienst als freiwillig und finanzieren die Feuerwehren über die Steuern. Die übrigen zehn Kantone befreien behinderte Personen weder von der Feuerwehrdienstplicht noch von der Ersatzabgabepflicht.

5. Inhalt der vorgeschlagenen Revision

Bei der Diskussion über die vorne beschriebene Diskriminierungsproblematik darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch Behinderte von den Leistungen der Feuerwehren profitieren können. Es erscheint deshalb als angezeigt, dass auch sie einen Beitrag entrichten, sofern ihnen das finanziell zugemutet werden kann. Deshalb berücksichtigt der vorliegende Revisionsentwurf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der behinderten Personen. Personen mit einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung werden vom Feuerwehrdienst, nicht aber generell von der Feuerwehrpflicht befreit. Nur Personen mit einer erheblichen Behinderung und eingeschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit werden auch von der Feuerwehrersatzabgabe befreit. In den Kantonen und beim Bund finden sich im Wesentlichen zwei Systeme der Befreiung behinderter Menschen von einer Ersatzabgabe, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen berücksichtigen. Zum einen nimmt das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe seit dem 1. Januar 1995 behinderte Menschen mit beschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von der Ersatzabgabepflicht aus. Die dortige Regelung ist sehr detailliert und kompliziert in der Anwendung (vgl. Art. 4 Abs. 1 WPEG). Sie nimmt Bezug auf die Renten und Hilflosenentschädigungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung sowie auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Das zweite System arbeitet mit einer festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenze, die den Kreis der zu einer Befreiung von der Feuerwehrersatzabgabe berechtigten behinderten Menschen nach oben hin begrenzt. Dieses einfache System wird im Kanton Bern angewendet. Im Sinn eines kostengünstigen Vollzugs der Befreiungsregelung durch die Gemeinden schlagen wir ein einfach anwendbares System zur Befreiung der Behinderten von der Feuerwehrersatzabgabe vor. Es werden diejenigen behinderten Personen von der Ersatzabgabe befreit, welche ein im Kanton Luzern steuerbares Jahreseinkommen von unter 60 000 Franken aufweisen.

6. Soziale Lage der Behinderten

Behinderte Menschen sind im Durchschnitt älter als die schweizerische Bevölkerung. Knapp die Hälfte ist über 65 Jahre alt. Bei den körperlich Schwerbehinderten sind es sogar 70 Prozent. Behinderte Personen erreichen mehrheitlich weniger gute Ausbildungsabschlüsse als Nicht-Behinderte. Behinderungen wirken sich negativ auf das erzielte Haushaltseinkommen aus. Es gibt überproportional viele Haushalte von Behinderten mit einem tiefen monatlichen Einkommen (unter 2000 Franken 19% gegenüber 12% der Gesamtbevölkerung) und relativ wenige mit einem höheren Einkommen (über 4000 Franken 19% gegenüber 29% der Gesamtbevölkerung; nach: Indikatoren zur Gleichstellung behinderter Menschen in der Schweiz, Bericht des Bundesamtes für Statistik, Oktober 2001).

7. Finanzielle Auswirkungen

Von der Befreiung der Behinderten von der Feuerwehrersatzabgabe könnten, ausgehend von Zahlen aus dem Jahr 2001 des Amtes für Militär und Zivilschutz und des Statistischen Jahrbuches des Kantons Luzern, ungefähr 2200 Personen profitieren. Da gemäss den statistischen Unterlagen der Ausgleichskasse Luzern davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Behinderten, welche künftig von der Ersatzabgabe befreit würden, bereits heute bloss eine minimale Ersatzabgabe von 30 Franken bezahlt, ist ein jährlicher Minderertrag der Feuerwehrersatzabgaben von insgesamt lediglich rund 70 000 Franken zu erwarten.

III. Vernehmlassungsverfahren

Am 28. Oktober 2004 gaben wir den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz bis zum 31. Dezember 2004 in die Vernehmlassung. Zur Vernehmlassung wurden alle im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, sämtliche Gemeinden des Kantons Luzern, die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, die Kantonspolizei, die Fachstelle der Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe, der Feuerwehrverband des Kantons Luzern, die Fragile Suisse Zentralschweiz, die Pro Infirmis, das Schweizer Paraplegiker-Zentrum, die Stiftung Brändi, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) sowie die Departemente und die Staatskanzlei eingeladen.

Von den 42 eingegangenen Vernehmlassungsantworten äusserte sich nur die Gemeinde Nebikon grundsätzlich negativ zum Entwurf mit der Begründung, in finanziell schwierigen Zeiten solle man nicht auf die Einnahmen aus der Feuerwehrersatzabgabe der Behinderten verzichten. Das Finanzdepartement begrüsste zwar die Aufhebung der aufgrund des Inkrafttretens der Schweizerischen Brandschutzbüroschriften VKF nicht mehr notwendigen Bestimmungen über den vorbeugenden Brand-

schutz, lehnte aber die Befreiung der behinderten Personen von der Feuerwehrersatzabgabe ab. Die übrigen Vernehmlassungsantworten, insbesondere auch diejenigen des Grünen Bündnisses (GB), der Sozialdemokratischen Partei (SP) und der Schweizerischen Volkspartei (SVP) beurteilten den Entwurf grundsätzlich positiv. Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) und die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) verzichteten darauf, eine Stellungnahme einzureichen. Ein grosser Teil der Gemeinden und die SVP legten Wert darauf, dass allfällige Begehrlichkeiten von weiteren Personengruppen bezüglich einer Befreiung von der Feuerwehrersatzabgabe zurückgewiesen würden. Das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie die Suva wiesen darauf hin, dass die in § 106 Absatz 3 des Vernehmlassungsentwurfes vorgesehene Mitteilungs-, Auskunfts- und Aktenoffenlegungspflicht für die IV-Stelle Luzern und die im Kanton Luzern ansässigen Träger der obligatorischen Unfallversicherung nicht mit der Schweigepflicht nach Artikel 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2003 (ATSG; SR 830.1) vereinbar sei. Es wird darum davon abgesehen, eine Mitteilungs-, Auskunfts- und Aktenoffenlegungspflicht für die IV-Stelle Luzern und die entsprechenden Träger der obligatorischen Unfallversicherung zu verankern. Stattdessen obliegt es den behinderten Personen, welche von der Feuerwehrersatzabgabe befreit werden wollen, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ihr Gesuch zu belegen und ihre Zustimmung zur Auskunftserteilung durch die IV-Stelle oder durch die Träger der obligatorischen Unfallversicherung zu erteilen. Die Kantonspolizei wies in ihrer Vernehmlassung darauf hin, dass eine effiziente Brandursachenermittlung nur möglich sei, wenn die Sorgfaltspflichten im Umgang mit Feuer im Gesetz über den Feuerschutz weiterhin enthalten seien. Diesem Aspekt wird Rechnung getragen, indem in § 6 die wichtigsten allgemeinen Brandschutzwegenpflichten, darunter auch die Sorgfaltspflicht, weiterhin genannt werden.

Auf weitere inhaltliche Vorbringen wird in den folgenden Erläuterungen näher eingegangen. Alle in den Stellungnahmen gemachten Vorschläge wurden sorgfältig geprüft und führten, soweit sie als stichhaltig erachtet wurden, zu einer Überarbeitung des Änderungsentwurfes.

IV. Die einzelnen Bestimmungen

§ 2

Die Bestimmungen des Baugesetzes der Stadt Luzern, auf welches § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz in der geltenden Fassung verweist, sind inzwischen aufgehoben (vgl. Beschluss des Regierungsrates vom 25. März 1997). Der Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des Baugesetzes der Stadt Luzern bezüglich Geltungsbereich des Gesetzes über den Feuerschutz erübriggt sich damit.

Mit Absatz 3 wird dem Beschluss des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse vom 10. Juni 2004 entsprochen, der die Kantone verpflichtet, die Schweizerischen Brandschutzworschriften VKF in ihre eigene Gesetzgebung zu überführen. Die Kompetenz des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse, Vorschriften bundesweit für verbindlich zu erklären, stützt sich auf Artikel 6 Absätze

1 und 3 in Verbindung mit Artikel 3 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmisse. Sämtliche nicht mehr notwendigen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes im Gesetz über den Feuerschutz sind aufzuheben. Da die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF auch ausführende Brandschutzrichtlinien enthalten, erübrigen sich im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes auch sämtliche Bestimmungen, wonach der Regierungsrat Verordnungen erlässt. Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen (vgl. § 1 der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 16. Juni 1995; SRL Nr. 740a). Die Verweisung auf die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF ist im Gesetz bewusst nicht weiter präzisiert. Damit braucht das Gesetz nicht bei jeder Änderung der interkantonal geltenden Vorschriften angepasst zu werden.

§ 2 Absatz 4 delegiert die Regelung von Einzelheiten – beispielsweise die Publikation der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF – an den Regierungsrat.

§ 4

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz. Bei der periodischen Veröffentlichung von häufigen Gefahrenquellen handelt es sich um eine Aufgabe der Gebäudeversicherung, die systematisch besser zum § 4 mit der Sachüberschrift «Gebäudeversicherung» passt.

§ 6

Der allgemeine Brandschutz besteht aus den in den Artikeln 17–20 der Brandschutznorm der VKF verankerten allgemeinen Brandschutzpflichten: Sorgfalts-, Unterhalts-, Aufsichts- und Meldepflicht. Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF richten sich gemäss Artikel 3 der Brandschutznorm nur an die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sowie an alle Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind. Die Sorgfalts- und die Meldepflicht sowie mit Einschränkung auch die Aufsichtspflicht sollen im Kanton Luzern jedoch für jedermann Geltung erlangen. Deshalb erscheinen diese Brandschutzpflichten als einzige Ausnahme sowohl in den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF als auch im Gesetz über den Feuerschutz. So wird die Arbeit der Polizei im Bereich der Brandermittlung unterstützt: Wie bis anhin können nämlich Strafanzeigen wegen fahrlässiger Brandlegung (65 Fälle im Jahr 2003) gestützt auf die in § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz verankerte Sorgfaltspflicht gestellt werden.

Der vorgeschlagene Wortlaut von § 6 orientiert sich an den Artikeln 17–20 der Brandschutznorm. Absatz 1 verankert die Sorgfaltspflicht, welche sich an jedermann richtet. Unter dem Begriff «Brand» wird ein Feuer mit einer solchen Intensität verstanden, dass es vom Urheber nicht mehr gelöscht werden kann. Absatz 2 verankert die Aufsichtspflicht von Aufsichtspersonen. Die Meldepflicht ergibt sich weiterhin aus § 115.

§§ 7, 9–19, 20 und 21, 23 und 24 Absatz 1

Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 2.

§ 25

Dampf- und Heisswasserkessel werden durch eidgenössische Bestimmungen – insbesondere die Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern vom 20. November 2002 (SR 819.122), die Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern vom 19. März 1938 (SR 832.312.12) und die Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 9. April 1925 (SR 832.312.11) – genügend geregelt. Eine kantonale Verordnung ist nicht mehr erforderlich. § 25 kann aufgehoben werden.

§§ 27–31 und Titel vor § 31

Die eidgenössische Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) regelt im Bereich der elektrischen Installationen die Installationsbefugnis, die Überwachungs- und Unterhaltpflicht, die Kontrollorgane sowie die Abnahmekontrolle genügend. Die §§ 27–30 können aufgehoben werden. Bezuglich § 31 und des Titels vor § 31 verweisen wir auf die Ausführungen zu § 2.

§ 32

Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 2.

§§ 34–42 sowie die Titel A und B vor den §§ 36 und 42

Der Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen untersteht den eidgenössischen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (SR 941.41) und der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000. § 35 kann aufgehoben werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 2.

§§ 45–55

Die eidgenössische Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen regelt die elektrischen Installationen. § 53 kann aufgehoben werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 2.

§ 56

Die Brandschutzzvorschriften VKF enthalten keine Bestimmungen betreffend Feuerlöscheinrichtungen ausserhalb von Gebäuden. Aus diesem Grund wird § 56 Absatz 1 im Gesetz über den Feuerschutz belassen. Die Gebäudeversicherung erlässt Verfügungen über die notwendige Zahl der Hydranten für industrielle Anlagen, gewerbliche Betriebe, Lagergebäude und Lagerplätze. Dies geschieht meist im Baubewilligungsverfahren. Insbesondere bei Lagerplätzen muss die Gebäudeversicherung unabhängig von einem allfälligen Baubewilligungsverfahren in der Lage sein, die notwendigen Hydranten anzugeben. Deshalb wird dem Antrag der Gemeinde Hitzkirch, wonach § 56 gestrichen oder zumindest der Begriff «anzuordnen» durch den Begriff «anzuschliessen» ersetzt werden solle, nicht gefolgt.

§§ 60–69 und Titel vor § 69

Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 2.

§ 102

Der Begriff «erhebliche körperliche, geistige oder psychische Behinderung» findet sich in verschiedenen eidgenössischen Erlassen, unter anderem auch in Artikel 4 Absatz 1a des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe. Der Begriff ist im medizinischen Sinn zu verstehen und darf nicht im invalidenversicherungsrechtlichen Sinn ausgelegt werden (BGE 124 II 241 E. 4 S. 246 ff.). Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welcher Vertreter des Bundesamtes für Justiz, des Bundesamtes für Sozialversicherung und einer Behindertenorganisation angehörten, hat festgestellt, dass ausser in Grenz- und unklaren Fällen die Integritätsschäden-Tabellen der Suva zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Behinderung geeignet seien. Weiter hat diese Arbeitsgruppe einen Integritätsschaden von mindestens 40 Prozent als erhebliche Behinderung beurteilt (Wegleitung Nr. 2 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Januar 1999 betreffend Ersatzbefreiung wegen erheblicher körperlicher oder geistiger Behinderung).

§ 106

Mit Absatz 1 soll erreicht werden, dass nur behinderte Personen mit beschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von der Ersatzabgabepflicht befreit werden. Die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht wird von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht: erstens von der Dienstuntauglichkeit wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung und zweitens von einem im Kanton Luzern steuerbaren Jahreseinkommen, das den Betrag von 60000 Franken nicht erreicht. 75 Prozent der Luzerner Bevölkerung im Alter zwischen 20 und 50 Jahren erzielt ein Jahreseinkommen von unter 60000 Franken. Damit werden nur diejenigen behinderten Menschen nicht von der Feuerwehrersatzabgabe befreit, welche mehr als die Mehrheit der Luzerner Bevölkerung im vergleichbaren Alter verdienen. Das Vermögen wird bewusst nicht berücksichtigt, damit die Regelung mit der Regelung der Bemessung der Ersatzabgabe gemäss § 105 übereinstimmt.

Absatz 2 entspricht dem Wortlaut von § 106 in der geltenden Fassung.

Nach Absatz 3 befreit die Veranlagungsbehörde die ersatzpflichtigen Personen auf Gesuch hin von der Ersatzabgabe. Die Gemeinden sind für die Anwendung des vorgeschlagenen Befreiungstatbestandes auf Informationen über die Behinderung der Ersatzpflichtigen angewiesen. Die IV-Stelle Luzern und die Träger der obligatorischen Unfallversicherung unterstehen der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG. Damit die Gemeinden trotzdem die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Behinderung der Ersatzpflichtigen erhalten, sind Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe schriftlich und begründet sowie um allfällige Beweismittel ergänzt bei der Veranlagungsbehörde einzureichen. Die notwendigen Beweismittel werden von den Gemeinden einverlangt.

Nach Absatz 4 haben die zu befreienen Personen zudem auf Verlangen der Veranlagungsbehörden alle Stellen und Personen, namentlich die IV-Stelle Luzern und die im Kanton ansässigen Träger der obligatorischen Unfallversicherung, im Einzelfall schriftlich zur Auskunftserteilung zu ermächtigen. Die Auskunftserteilung mit einer schriftlichen Ermächtigung im Einzelfall ist gemäss Artikel 50a Absatz 4b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenensicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) bezüglich der IV-Stelle Luzern und gemäss Artikel 97 Ab-

satz 6b des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) bezüglich der Träger der obligatorischen Unfallversicherung mit der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG vereinbar.

Bei den in den Absätzen 3 und 4 statuierten Verpflichtungen, die erforderlichen Beweismittel einzureichen beziehungsweise die erforderlichen Ermächtigungen zu erteilen, handelt es sich um Obliegenheiten. Die betroffenen Personen erfüllen diese Obliegenheiten in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung eines Rechtsnachteiles. Absatz 5 hält fest, dass bei Nichterfüllung der Obliegenheiten der Anspruch auf Befreiung von der Ersatzabgabe verwirkt. Die betroffenen Personen sind durch die Veranlagungsbehörden auf die Verwirkung hinzuweisen.

§ 124

In Absatz 1 werden diejenigen Paragraphen gestrichen, welche aufgehoben werden oder bereits früher aufgehoben wurden. Die Anpassung an die neuen Sanktionsformen des revidierten allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311) erfolgt im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (StPO; SRL Nr. 305) und weiterer Erlasse im Zusammenhang mit der Umsetzung des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und weiterer Bundesgesetze im Kanton Luzern.

§ 125

Nach dieser Bestimmung waren Verletzungen der Amtspflicht durch Organe des Feuerschutzes gestützt auf die §§ 56 und 57 des inzwischen aufgehobenen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) unter Strafe gestellt. Da im Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 (SRL Nr. 300), welches an die Stelle des EGStGB trat, keine entsprechenden Vorschriften enthalten sind, wurde § 125 gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

V. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz zuzustimmen.

Luzern, 24. Mai 2005

Im Namen des Regierungsrates
 Der Schultheiss: Max Pfister
 Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 740

Gesetz über den Feuerschutz

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Mai 2005,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 2 sowie 3 und 4 (neu)

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der eidgenössischen Erlasse.

³ Für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, welche vom zuständigen Organ gemäss Interkantonaler Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 für verbindlich erklärt wurden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 4 Absatz 3 (neu)

³ Die Gebäudeversicherung macht periodisch durch Veröffentlichungen auf häufige Gefahrenquellen aufmerksam.

Titel vor § 6

C. Allgemeiner Brandschutz

§ 6

¹ Jedermann ist verpflichtet, Brände und Explosionen zu vermeiden.

² Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese Personen die Gefahren kennen und die nötige Vorsicht walten lassen.

§ 7

wird aufgehoben.

§§ 9–19

werden aufgehoben.

§§ 20 und 21

werden aufgehoben.

§§ 23, 24 Absatz 1 und 25

werden aufgehoben.

§§ 27–31 und Titel vor § 31

werden aufgehoben.

§ 32

wird aufgehoben.

§§ 34 und 35

werden aufgehoben.

Titel A und B vor den §§ 36 und 42 sowie §§ 36–42

werden aufgehoben.

§§ 45–55

werden aufgehoben.

§ 56 *Feuerlöscheinrichtungen*

Auf dem Areal von industriellen Anlagen, gewerblichen Betrieben, Lagergebäuden und Lagerplätzen sind die notwendigen Hydranten an leistungsfähigen Zuleitungen anzuordnen.

§§ 60–69 und Titel vor § 69

werden aufgehoben.

§ 102 Absatz 1 (neu)

¹ Personen mit einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden neu zu den Absätzen 2 und 3.

§ 106 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe ist befreit, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Jahreseinkommen von unter 60 000 Franken erzielt.

² Die Gemeinden können in ihren Feuerwehrreglementen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Leistung einer Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

³ Die Befreiung von der Ersatzabgabe erfolgt auf Gesuch hin. Das Gesuch um Befreiung von der Ersatzabgabe ist schriftlich und begründet bei der Veranlagungsbehörde einzureichen. Allfällige Beweismittel sind dem Gesuch beizulegen.

⁴ Zu befreieende Personen haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde alle Stellen und Personen, namentlich die IV-Stelle Luzern und die im Kanton Luzern ansässigen Träger der obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, im Einzelfall schriftlich zu denjenigen Auskünften zu ermächtigen, welche für die Abklärung der Befreiung von der Ersatzabgabe erforderlich sind.

⁵ Werden die erforderlichen Beweismittel nach Absatz 3 nicht eingereicht oder die erforderlichen Ermächtigungen nach Absatz 4 nicht erteilt, ist der Anspruch auf Befreiung von der Ersatzabgabe verwirkt. Die Veranlagungsbehörde hat auf die eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.

§ 124 Absatz 1

¹ Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen die §§ 6, 22, 26, 33, 43, 56–59, 73, 76, 77, 79–80, 95 Absatz 2, 98, 101, 115 und 119 dieses Gesetzes sowie die sich darauf stützenden Verordnungen des Regierungsrates wird durch die Strafbehörde mit Busse bis zu Fr. 500.– oder mit Haft bis zu 50 Tagen bestraft.

§ 125

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: